



# Ein Kinder- und Jugendhilferecht für alle Menschen



**Fachtagung des Paritätischen Gesamtverbands  
zum 13. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung  
Berlin  
28. Januar 2010**



# Übersicht

## | Status quo

- ∅ Aufspaltung der Verantwortung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe
- ∅ Abgrenzungsprobleme in der Praxis
- ∅ Ursachen und Folgen der Abgrenzungsprobleme

## | Neuordnung der Zuständigkeiten

- ∅ Arbeitsstrukturen
- ∅ Lösungsoptionen

## | Option 1: Alleinzuständigkeit der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- ∅ Rechtliche Umsetzung
- ∅ Pro & Contra
- ∅ Bewertung

## | Option 2: Alleinzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen

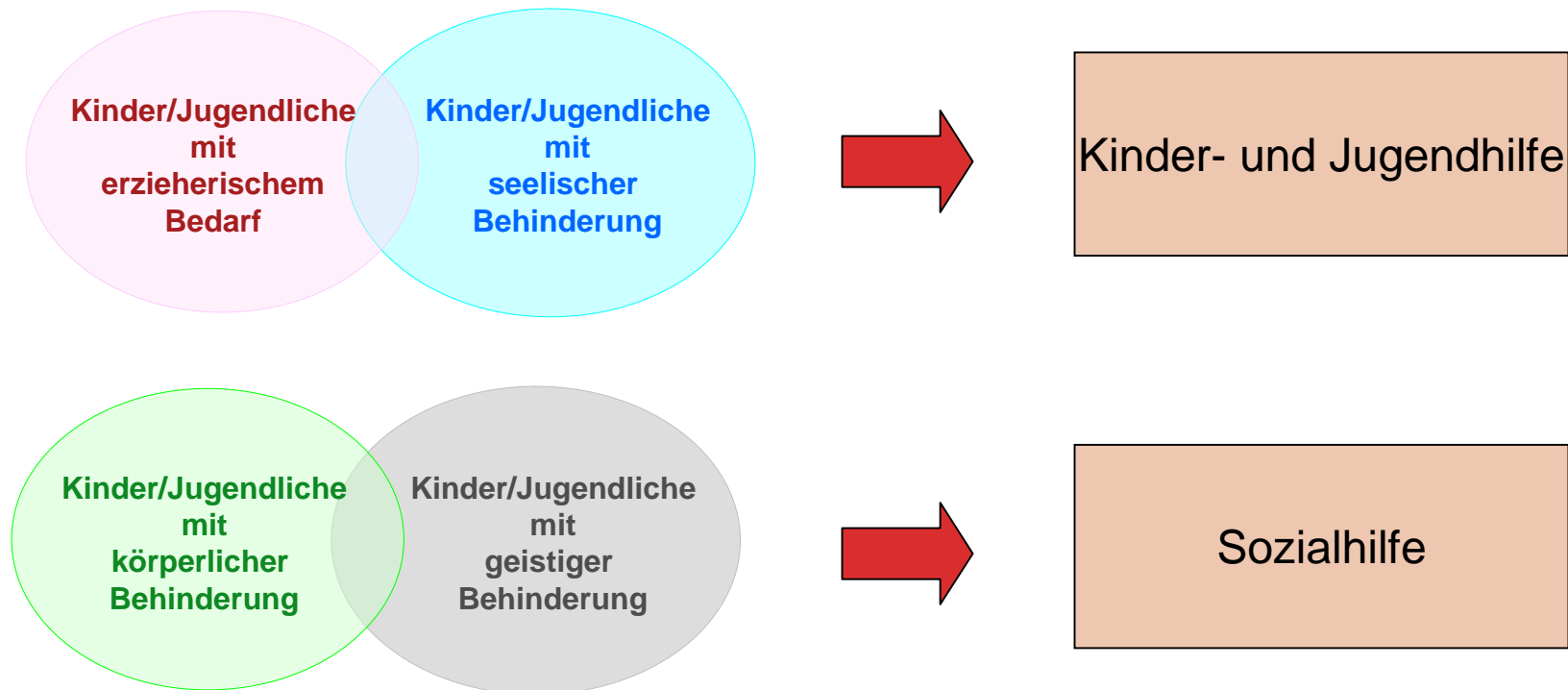
- ∅ Pro & Contra
- ∅ Bewertung
- ∅ Umsetzungsschritte

## | Umsetzung Option 2

- ∅ Bruttoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (2007)
- ∅ Personalaufwand in der Sozialhilfe in Bezug auf Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
- ∅ Gesetzlicher Änderungsbedarf
- ∅ Offene Fragen



# Status quo: Aufspaltung der Verantwortung zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe





## Status quo:

### Abgrenzungsprobleme in der Praxis

#### I Schwierigkeiten bei der Unterscheidung nach Art der Behinderung

- Ø Formen der seelischen und geistigen Behinderung sind häufig schwer zu unterscheiden (v. a. bei Autismus).
- Ø Bei **Mehrfachbehinderungen** bereitet die Feststellung des zuständigen Leistungsträgers besonders große Schwierigkeiten.
- Ø Die **integrative Kindertagesbetreuung** wird durch strukturelle Barrieren erschwert:

#### I Wechselwirkungen von Behinderung und erzieherischem Bedarf

erschweren die Zuordnung der Ursache für den Hilfebedarf zur Behinderung des Kindes/Jugendlichen oder zur Erziehung durch die Eltern.



**Abgrenzungsprobleme - Verwaltungsaufwand –  
Zuständigkeitsstreitigkeiten-**

**- ggf. Notwendigkeit der Doppelleistung durch Sozialhilfe und Jugendhilfe -**



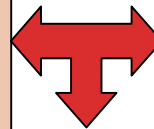
## Status quo:

# Ursachen und Folgen der Abgrenzungsprobleme

### Logik der Zuständigkeitsordnung

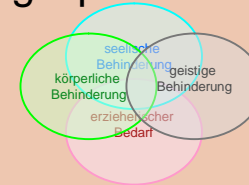
Unterscheidung von Kindern/Jugendlichen

- mit und ohne Behinderung
- nach Art der Behinderung



### Lebensphase „Kindheit und Jugend“

Konkurrenz und Interdependenz  
der erzieherischen und  
behinderungsspezifischen Bedarfe



„Schwarze Löcher“ in der Hilfestellung für die Betroffenen



### Handlungsbedarf:

**Neuordnung der Zuständigkeiten von Jugendhilfe und Sozialhilfe  
zur Sicherung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung**



## **Neuordnung der Zuständigkeiten: Arbeitsstrukturen**

### **| ASMK-Beschluss vom 15./16.11.2007:**

Dringender Handlungsbedarf im Hinblick auf die **Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderung

### **| Interkonferenzielle AG**

(ASMK JFMK, KMK, GFMK unter Beteiligung BMAS, BMFSFJ)

zur Prüfung von Möglichkeiten für eine Neuordnung der Zuständigkeiten zur Sicherung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Zwischenbericht vom Aug.2008: Votum für die große Lösung

### **| ASMK-Beschluss vom 24./25.11.2009**

Option der großen Lösung soll weiter geprüft und die Konsequenzen sollen dargestellt werden



## Neuordnung der Zuständigkeiten: Lösungsoptionen

### | Option 1

Alleinzuständigkeit der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

(vgl. Gesetzentwurf des BR zur Entlastung der Kommunen im sozialen Bereich – KEG, BR-Drs. 712/04)

### | Option 2

Alleinzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung (sog. „große Lösung“)

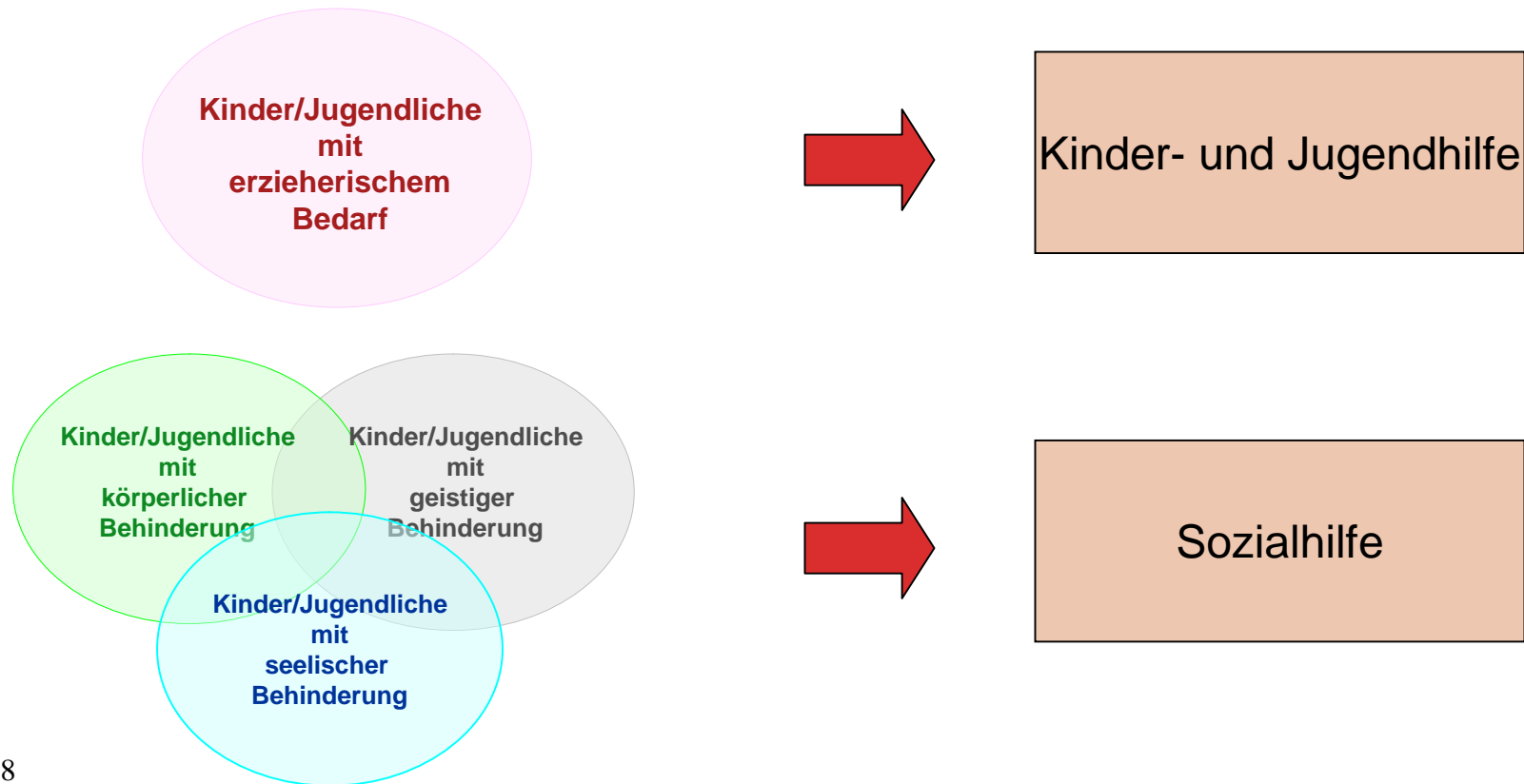
(13. Kinder- und Jugendbericht BT-Dr. 16/12860 S. 155 ff. ;11. Kinder- und Jugendbericht, BT-Dr. 14/8181, S. 229; 10. Jugendbericht, BT-Dr. 13/11368, S. 280)

### | Option 3

Punktuelle Bereinigung einzelner Schnittstellen



# Option 1: Alleinzuständigkeit der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung





## Option 1 - Alleinzuständigkeit der Sozialhilfe: Pro & Contra

### | PRO

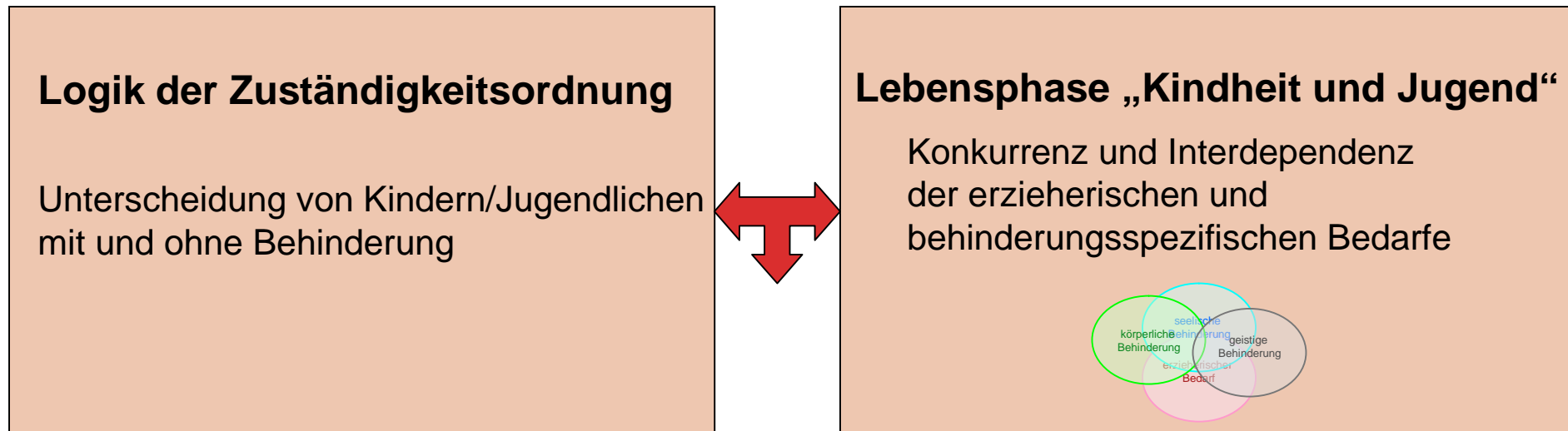
- ∅ Keine Zuordnung nach **Art der Behinderung** erforderlich
  - ➔ Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen seelischer und geistiger Behinderung entfallen
- ∅ Kein Zuständigkeitswechsel bei Volljährigkeit

### | CONTRA

- ∅ Differenzierung zwischen **erzieherischem und behinderungsspezifischen Bedarf** weiterhin erforderlich
  - ➔ **Erhebliche Streitigkeiten**, ob Hilfe für das Kind wegen seiner Behinderung oder wegen des erhöhten erzieherischen Bedarfs für Eltern und Kind notwendig ist.
  - ➔ Keine Verbesserung für die **integrative Kindertagesbetreuung**



## Option 1 - Alleinzuständigkeit der Sozialhilfe: Bewertung

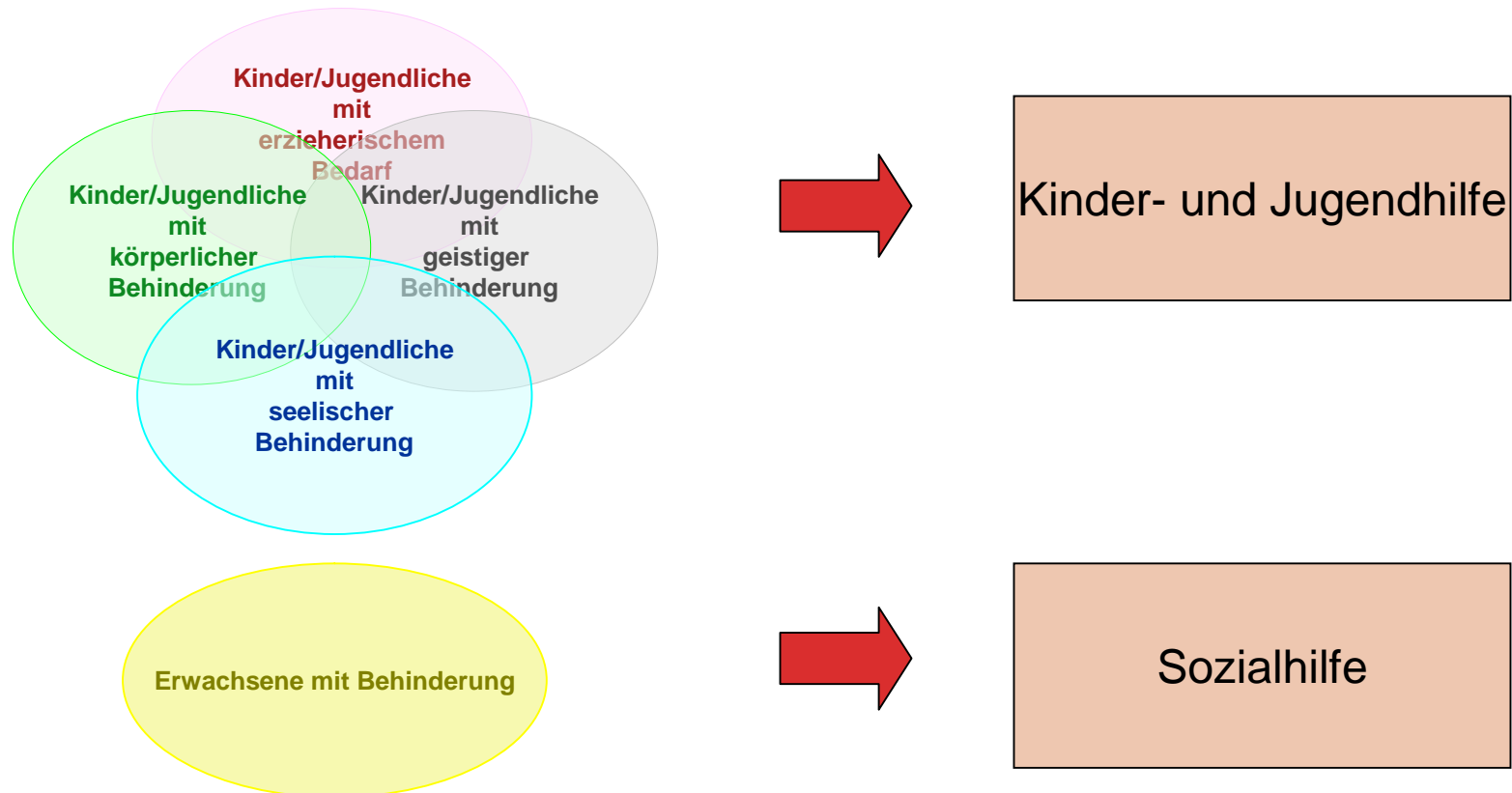


**Das Paradigma der Behinderung im Vordergrund – der junge Mensch im Hintergrund**

**Widerspruch zu Inklusion und Integration**  
**Künstliche Trennung von Entwicklung und Behinderung**



## Option 2: Alleinzuständigkeit der Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen





## Option 2 - Alleinzuständigkeit der Jugendhilfe: Pro & Contra

### | PRO

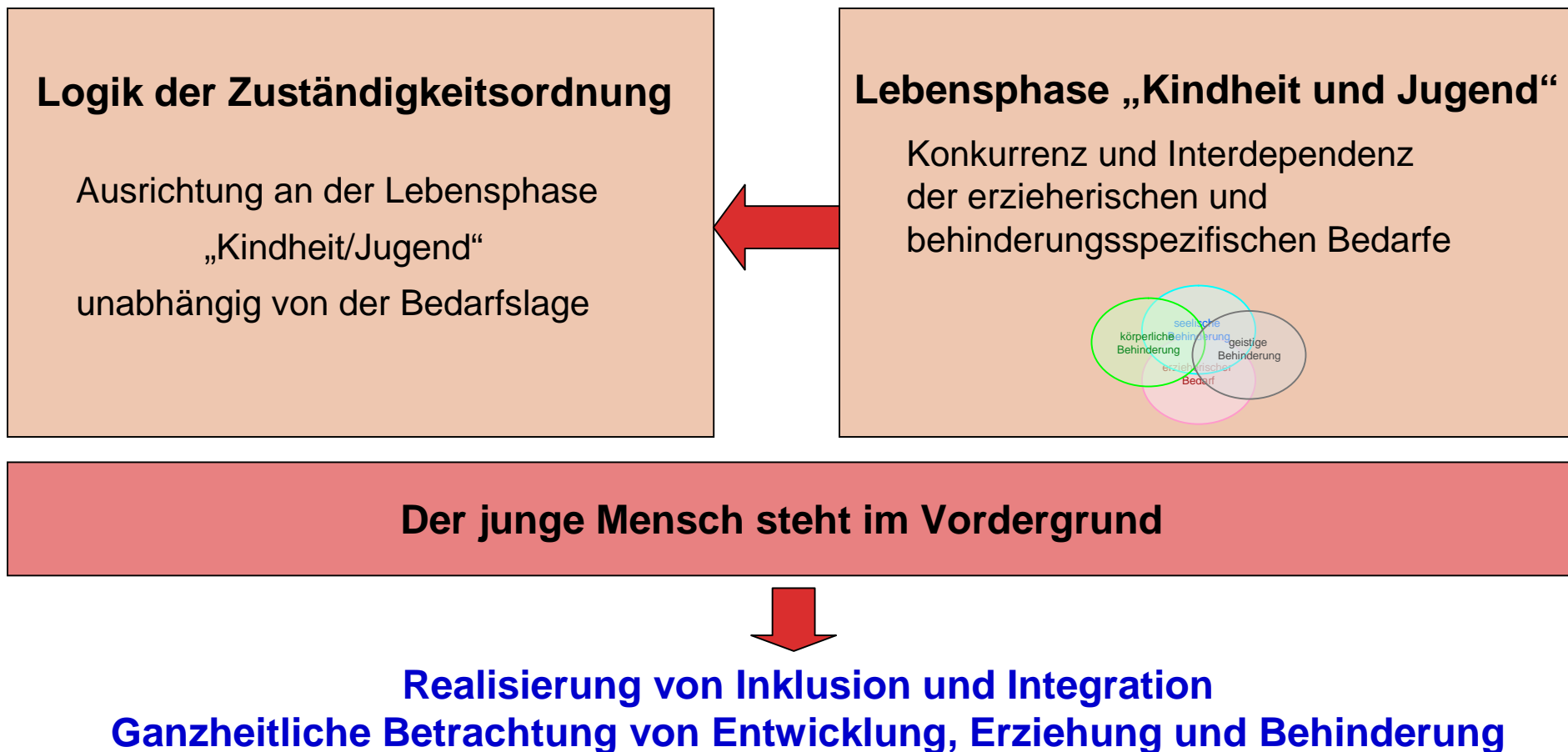
- ⊗ Unterscheidung nach **Art der Behinderung** entfällt
- ⊗ Unterscheidung zwischen **behinderungsspezifischem und erzieherischem Bedarf** entfällt
  - ➔ **Enorme Synergien** durch den Wegfall problematischer Schnittstellen
  - ➔ Erhebliche **fachliche Vorteile**:
    - z.B. Erleichterung der integrativen Kindertagesbetreuung und des Zugangs von Eltern körperlich/geistig behinderter Kinder bzw. Jugendlicher zur Erziehungs- und Familienberatung

### | CONTRA

- ⊗ Zuständigkeitswechsel bei Volljährigkeit
- ⊗ Hoher „Umsetzungsaufwand“



## Option 2 - Alleinzuständigkeit der Jugendhilfe: Bewertung





## Option 2 - Alleinzuständigkeit der Jugendhilfe: Umsetzungsschritte

- | Ermittlung der erforderlichen **Umverteilungsvolumens** von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe
  - Ø Kosten der Leistungen
  - Ø Kosten des Verwaltungspersonals
- | Entwicklung von **Strategien zur Ressourcenverlagerung**, v. a. von den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe
- | Entwicklung von **Qualifizierungskonzepten** für die Jugendhilfe
- | Entwicklung von Konzepten für die **Gestaltung des Zuständigkeitsübergangs** bei Volljährigkeit
- | **Gesetzliche Änderungen**



## Umsetzung Option 2: Bruttoausgaben für Leistungen der Sozialhilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (2007)

	insgesamt	Träger	
		örtlich	überörtlich
Heilpädagogische Leistungen	902,9 Mio. €	312,8 Mio. €	590,1 Mio. €
Leistungen für eine angemessene Schulbildung	724,2 Mio. €	213,3 Mio. €	510,9 Mio. €
Andere Leistungen	230 Mio. €	57,5 Mio. €	172,5 Mio. €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>1,857 Mrd. €</b>	<b>584,0 Mio. €</b>	<b>1,273 Mrd. €</b>

Quelle: Recherche des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vom 16.02.2009



## Umsetzung Option 2: Personalaufwand in der Sozialhilfe in Bezug auf Hilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

- | **740 Personen** sind bei den Sozialhilfeträgern ausschließlich mit der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung beschäftigt.
- | Davon:
  - Ø 710 Verwaltungsangestellte und
  - Ø 30 Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen bzw. Sozialarbeiter
- | Das Personal ist zum allergrößten Teil bei den örtlichen Trägern beschäftigt.
- | **Personalkosten (bundesweit): ca. 40 Mio. € pro Jahr**



## Umsetzung Option 2: Gesetzlicher Änderungsbedarf

- | Zusammenführung der Hilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, geistiger und seelischer Behinderung und mit erzieherischem Bedarf im SGB VIII
  - ∅ **Erweiterung von § 35a SGB VIII:**  
Eingliederungshilfe für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
  - ∅ Ersetzung des **Verweises auf §§ 53 ff. SGB XII** durch eigenständige Regelungen
  - ∅ Rücknahme des Vorrangs der Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII für körperlich oder geistig behinderte junge (§ 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)



## Umsetzung Option 2: Offene Fragen

- | Weitergehende **Kostenbeteiligung der Eltern** in der Jugendhilfe

Sozialhilfe: Beschränkung der Kostenbeteiligung auf  
häusliche Ersparnis



Jugendhilfe: Ausrichtung der Kostenbeteiligung nach dem  
Einkommen

- ➔ Ausdehnung der weitergehenden Kostenbeteiligung auf Leistungen für körperlich und geistig behinderte Kinder/Jugendliche?
- ➔ Auswirkung höherer Kostenbeiträge auf die Kostenberechnung
- | Nach dem SGB XII ist ein Anspruch nur bei **wesentlicher Behinderung** gegeben, diese Einschränkung besteht derzeit im SGB VIII nicht
  - ➔ Führt dies zur Ausweitung der Ansprüche?
- | Höhe der **Kostenbeteiligung in der Sozialhilfe** ist unklar:
  - ➔ Wie hoch sind die Nettoausgaben in der Sozialhilfe?